



SATZUNG des Düsseldorfer Tennisclubs 1984 e. V.

in der Fassung vom 20.03.2017.

§ 1 - Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Düsseldorfer Tennisclub 1984 e.V." (DTC 84). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Düsseldorf eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau-gelb.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff) durch die Ausübung und Förderung des Tennissports nach den Grundsätzen des Amateursports. Dies wird dadurch verwirklicht, dass der Verein die Tennisanlage mit Tennisplätzen, Clubhaus mit Umkleiden und sanitären Anlagen für alle Mitglieder des Vereins zur Verfügung stellt und unterhält. Weiterhin erfolgt die Meldung von Mannschaften in verschiedenen Altersklassen und die Teilnahme an Mannschaftsspielen (sogenannte Meden- oder Punktspiele) durch den Verein. Weiterhin richtet der Verein interne Turniere im Tennissport für die Mitglieder aus und unterstützt die Mitglieder bei Teilnahme an externen Tennisturnieren.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres werden nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen.

(2) Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

(3) Personen, die sich um den Tennissport oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands als Ehrenmitglied ernannt werden.

(4) Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) möglich und muss spätestens drei Monate vorher (bis 30.09.) erklärt sein. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ebenso ist ein Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft nur 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres möglich. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.

§ 3 - Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, wiederholtes Verstoßen gegen die Platz- und Spielordnung oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Der Vorstand kann gegen einzelne Mitglieder, die gegen die Disziplin (s. Platz-, Haus- und Spielordnung) verstoßen haben, besondere Einschränkungen wie z. B. zeitlich



begrenztes Spielverbot, Verbot des Betretens der Sportanlagen und des Clubhauses, aussprechen.

§ 4 - Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühren, sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen). Die Beiträge sind in der Beitragsordnung ersichtlich, diese Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

(2) Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.

(3) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig. Sollte der Jahresbeitrag bis zu diesem Termin nicht bezahlt sein, hat der Verein das Recht, einen Zuschlag von 10% des Jahresbeitrages zu erheben. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter. Die Nichtzahlung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise und/oder des Zuschlages oder der Umlage oder der Aufnahmegebühr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung kann den Ausschluss aus dem Düsseldorfer Tennisclub 1984 e.V. zur Folge haben.

(5) Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie beschlossen wird, zulässig.

(6) Weiterhin kann der Verein eine gewisse Anzahl von Arbeitsstunden im Jahr festlegen, die von jedem Mitglied (ggfs. mit Einschränkungen oder Ausnahmen) abgeleistet werden müssen. Sollten diese Arbeitsstunden nicht abgeleistet werden, kann hierfür ein finanzieller Ausgleich vom Mitglied pro Stunde verlangt werden.

§ 5 - Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



§ 6 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

1. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
4. Wahl der Kassenprüfer/innen,
5. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
8. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

- a) den Jahresbericht des Vorstands
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstands
- d) die Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) die Anträge

Der Punkt c) ist nur aufzunehmen, soweit eine Wahl nach der Satzung erforderlich ist.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war, oder in den Vereinsmitteilungen per Mail an die letzte dem Verein bekannte Email-Adresse gesendet wurde oder am schwarzen Brett durch Aushang den Mitgliedern zugänglich gemacht wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.



Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, dessen Amt zu diesem Zeitpunkt nicht zur Wahl steht. Sollte zu Beginn der Versammlung ein Antrag auf Wahl eines nicht im Vorstand tätigen Versammlungsleiters gestellt werden, kann dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

(6) Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes aktive Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit 3/4 aller Stimmen beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(9) Zur Mitgliederversammlung sind außer den Mitgliedern des Vereins keine weiteren Personen zugelassen.

(10) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder der Vorstand es für erforderlich hält. Ab Zugang einer Unterschriftenliste von mindestens einem Drittel der Mitglieder zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen die Vorbereitung zur dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung abschließen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann innerhalb einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.



§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Pressewart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Schriftführer

(2) Zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen.

(3) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der in dieser Satzung festgelegten Amtsdauer. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zum Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl oder Wiederwahl beschlossen wird, bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied kooptieren. Die Amtszeit des so bestimmten Vorstandsmitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

(4) Um die Kontinuität der Vereinsführung zu wahren, soll die Amtszeit des 2. Vorsitzenden und des Kassenswartes gegenüber den anderen Mitgliedern des Vorstands um 1 Jahr versetzt sein.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 500,00 Euro im Jahr erhalten. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Mitglieder des Vorstands von der Beitragsleistung gemäß §12 Abs. 1 in den Jahren befreit werden, in denen sie ihr Amt mindestens in den Monaten April bis September innehaben und auch ausüben. Auslagen, die im Interesse des Vereins entstanden sind, werden erstattet.

(6) In ein Vorstandsamt wählbar sind nur Personen, die Vereinsmitglieder sind und bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.



§ 8 Kassenprüfer

- (1) Alle zwei Jahre wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer.
- (2) Sie sind jederzeit berechtigt, die Geschäftsbücher und die Kasse des Vereins einzusehen.
- (3) Sie haben den Jahresabschluss und das Vermögen des Vereins bis zur Mitgliederversammlung zu überprüfen und festzustellen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Jahresrechnung ist am 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 1 (4) dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Die Mitgliederversammlung beschließt, welcher juristischen Person des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigten gemeinnützigen Körperschaft im Einzelnen das Vereinsvermögen übertragen werden soll. Beschlüsse über die Verteilung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung in der Fassung vom 20.03.2017.